

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 19. Oktober 1992

G 5 k Buch am Irchel. Wasserversorgung der Gemeinde Neften-
G 13 k bach. Quellfassungen Im Feld und Huebholz (GWR k 20-7)
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1528 vom 22. Juni 1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um fünf Quellfassungen "In der Hueb", Buch am Irchel, der Wasserversorgung der Gemeinde Neftenbach genehmigt. Mit Beschluss Nr. 28 vom 14. Februar 1992 setzte der Gemeinderat Buch am Irchel auch noch die Schutzzone um die Quellfassung Huebholz fest, obwohl diese vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) nicht vorgeprüft wurde. Daher wurde erst bei der Überprüfung der Schutzzoneakten bemerkt, dass einerseits das Reglement unvollständig ist und dass sich andererseits die Zone um die Fassung Huebholz mit derjenigen um die Fassung Im Feld (genehmigt mit obiger Verfügung) überschneidet. Anlässlich einer Sitzung mit allen Beteiligten wurde daraufhin beschlossen, das Reglement zu überarbeiten, die alten Schutzzone um die Fassung Im Feld aufzuheben und neue Schutzzone um die Fassungen Im Feld und Huebholz festzusetzen.

Die neuen Schutzzone Im Feld und Huebholz basieren auf dem durch das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, erarbeiteten hydrogeologischen Bericht vom 7. Dezember 1983 und einer Besprechung mit dem Geologen vom 10. April 1991. Das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, unterbreitete die überarbeiteten Schutzzoneakten am 4. Juni 1992 dem AGW. Dieses nahm am 11. Juni 1992 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 134 vom 26. Juni 1992 hob der Gemeinderat Buch am Irchel den Beschluss Nr. 192 vom 27. Oktober 1989 be-

zöglich der Schutzzonenfestsetzung um die Fassung Im Feld und den Beschluss Nr. 28 vom 14. Februar 1992 betreffend die Fassung Huebholz auf. Gleichzeitig setzte er die Schutzzonen um die Quellfassungen Im Feld und Huebholz neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement für beide Fassungen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 5. August 1992 sind gegen den Festsetzungsbeschluss Nr. 134 des Gemeinderates Buch am Irchel keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Im Feld und Huebholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Im Feld und Huebholz dem Gemeinderat Buch am Irchel.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss Nr. 134 des Gemeinderates Buch am Irchel vom 26. Juni 1992 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Im Feld und Huebholz (GWR k 20-7) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 332/436 1:1000 vom Dezember 1991
- Schutzzonenreglement Im Feld und Huebholz vom Juni 1992.

II. Der Gemeinderat Buch am Irchel wird eingeladen, die Aufhebung der alten Schutzzone um die Fassung Im Feld und die Neufestsetzung der Schutzzone um die Fassungen Im Feld und Huebholz im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Buch am Irchel, 8414 Buch am Irchel, den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, die Wasserversorgung Neftenbach, 8413 Neftenbach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 19. Oktober 1992
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

